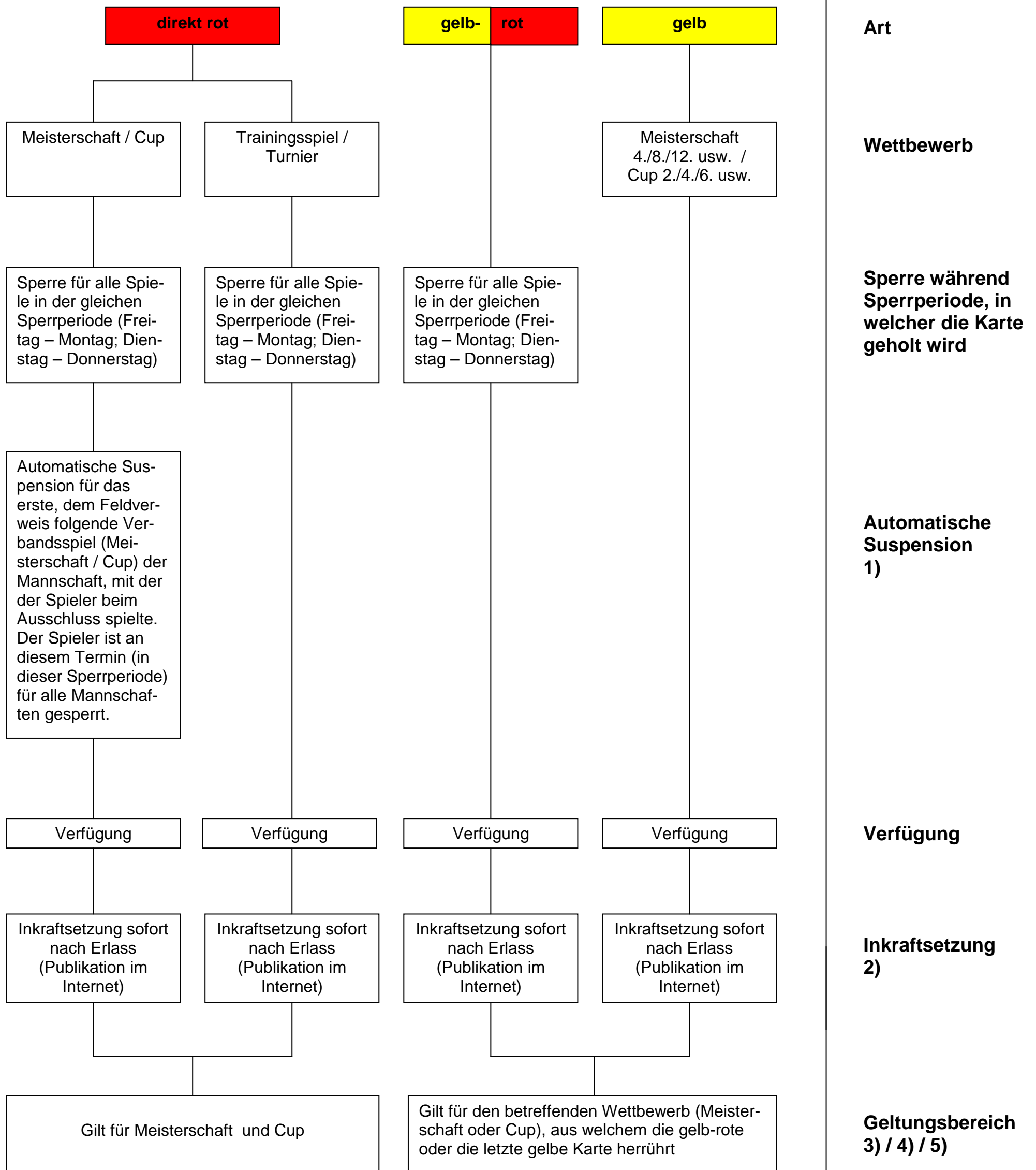


Verbüßung von Suspensionen



- 1) Bei strafbaren Handlungen vor und nach dem Spiel gilt der Grundsatz der automatischen Suspension nur, wenn der Feldverweis mit der roten Karte angezeigt wurde, wozu der Schiedsrichter vom Betreten des Spielfeldes bis zum Verlassen desselben nach dem Schlusspfiff berechtigt ist.
- 2) Verfügungen können an Werktagen jeweils bis 12.00 Uhr erlassen bzw. publiziert werden. Praxis SKFV: in der Regel Publikation jeweils am Mittwoch.
- 3) Ein Spieler ist für sämtliche Mannschaften seines Vereins während der ganzen Sperrperiode gesperrt, **sofern die Mannschaft mit der er eine Suspension abzusitzen hat, spielt.**
- 4) Schweizer Cup; Qualifikation der 1. Liga zum CH-Cup; Qualifikation der 2. Liga interregional zum CH-Cup und Solothurner Cup sind separate Wettbewerbe.
- 5) Suspensionen können an Spielen, welche **vorgängig** Forfait erklärt und somit nicht ausgetragen werden, nicht verbüßt werden.